

Inserate werden in  
der Verlag-Expedi-  
tion Neustadt-Dres-  
den Markt Nr. 2  
angenommen.

# Der Dampfwagen.

Die Insertionsgebüh-  
ren betragen für den  
Raum einer gespalte-  
nen Zeile 12 Pf.

Ein Beiblatt zur Sächsischen Dorfzeitung.

Redacteur: Friedrich Walther. — Verlag von Heinrich und Walther.

## Nothwendige Subhastation.

Den

25. Juni 1853,

sollen das Johann Christoph Türken zu Borsdorf gehörige, unter Berücksichtigung der Oblasten 3735 Thlr. — — — localgerichtlich gewürderte, zu Borsdorf sub Nr. 28 des Brand-Catasters gelegene **Halbhufengut**, Folium 20 des Borsdorfer Grund- und Hypothekenbuchs, sowie, falls das daraus erlangt werdende Licitum zu Befriedigung des Klägers nicht hinreicht, auch die auf dem Folium 122 des Reichenberger Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen, genanntem Türken gleichfalls gehörigen, zusammen 460 Thlr. — — — gewürderten **Grundstücke**, als: ein Stück Feld Nr. 201 des Flurbuchs, ein Stück dergleichen Nr. 2452a des Flurbuchs, und ein Stück dergleichen Nr. 2452b des Flurbuchs, an hiesiger Justizamtstelle ausgeklagter Schulden halber meistbietend versteigert werden, weshalb man Erstehungslustige hiermit einladet, sich bezeichneten Tages, zur Vormittagszeit, an Amtsstelle zur Angabe ihrer Gebote, mit deren Ausrufe nach Ablauf der zwölften Stunde verfahren werden wird, einzufinden.

Dies wird unter Hinweisung auf das an hiesiger Justizamtstelle, in der Schänke zu Borsdorf, sowie in der Brauschänke zu Reichenberg aushängende Subhastationspatent hiermit bekannt gemacht.

**Königl. Justizamt Moritzburg**, den 12. April 1853.

(2)

Dvenzel.

## Bekanntmachung.

An Gerichtsstelle in Lockwitz soll

den 19. Juli 1853,

Mittags um 12 Uhr, das zum verschuldeten Nachlasse des verstorbenen Maurergesellen Johann Samuel Horst gehörige **Hausgrundstück** in Leuben, Fol. 8 des Grund- und Hypothekenbuchs über diesen Ort, Lockwitzer Antheils, und Nr. 19 des Brand-Catasters, welches ohne Berücksichtigung der darauf ruhenden Oblasten dorfsgerichtlich auf 250 Thlr. — — — von ungefähr gewürdet worden, nothwendig subhastirt werden, und haben sich daher diejenigen, die auf das Grundstück bieten wollen, gedachten Tages, Vormittags vor 12 Uhr, widrigenfalls sie zum Bieten nicht gelassen werden, an Gerichtsstelle in Lockwitz einzufinden und anzugeben, ein gewisses Gebot zu thun, nach Befinden wegen Erlegung des zehnten Theils der Erstehungssumme Sicherheit zu bestellen, und sich auszuweisen, auch zu erwarten, daß nach 12 Uhr Mittags mit der Versteigerung verfahren, und das Grundstück dem Meistbietenden, welcher sich der Erl. Prozeßordnung zu Tit. 39, §. 16, und dem Mandate vom 16. August 1732 gemäß zu erklären hat, zugeschlagen werden wird.

Das in der Oberschänke zu Lockwitz und in der Schänke zu Leuben aushängende Patent mit Beschreibung giebt weitern Nachweis.

**Gericht Lockwitz**, den 11. Mai 1853.

(26)

Müller.

## Edictalladung.

Zu Ermittlung der unbekanntten Erben des in Neunimptsch verstorbenen Auszüglers Johann Gottfried Heyde, und seiner ebenfalls daselbst verstorbenen Ehefrau, Eva Rosine Heyde, geb. Stosch, ist der Edictalprozeß von Amtswegen zu eröffnen gewesen, und werden demzufolge alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaften genannter Heyde'schen Eheleute als Erben oder aus sonst einem Grunde Ansprüche zu machen haben, Gerichtswegen in Gemäßheit des Mandats vom 13. November 1779 hierdurch vorgeladen,

den 7. Juni 1853

an hiesiger Gerichtsstelle in Person, da nöthig, gehörig bevormundet, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und unter der Verwarnung, daß sie außerdem als Erben oder sonstige Anspruchsberechtigte ihrer sämtlichen Ansprüche an die Verlassenschaften Johann Gottfried Heyde's, und seiner Ehefrau, Eva Rosine Heyde, geb. Stosch, auch der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden erachtet werden, ihre Ansprüche anzumelden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Contradictor oder unter sich rechtlich zu verfahren, binnen 3 Wochen zu beschließen, und sodann

den 5. Juli 1853

der Inrotulation der Acten zum Verspruche, sowie

den 19. Juli 1853

der Bekanntmachung eines Erkenntnisses, welches rücksichtlich der Außenbleibenden Mittags 12 Uhr in contumaciam für publicirt geachtet werden wird, sich zu gewärtigen. Uebrigens haben Auswärtige zu Annahme der künftigen Ausfertigungen Bevollmächtigte am Orte des Gerichts, oder in der demselben zunächst gelegenen Stadt Dresden zu bestellen.

Rosenthal, den 7. Januar 1853.

**Freiherrlich von Burgk'sche Gerichte.**

(1)

Böhme, Ger.-Dir.